

einstellen, kann J.s ausschließlich pragmatistische Bewertung des Religiösen nicht befriedigen, wenn es auch sehr verständlich ist, daß ein Psychotherapeut z. B. die katholische Beichtpraxis rein natürlich als seelisches Heilmittel zu schätzen weiß. Die zwei Drittel des Buches einnehmende schier erdrückende Fülle von Analogien, Parallelen und Symbolen aus der Profan- und Religionsgeschichte (u. a. der circulus quadratus, der Stein der Weisen, die Symbolik der Rundheit, der vier Farben, das Quaternitäts-Symbol in vielfachen Sonderarten, die Versuche, das Trinitätsdogma zu vervollständigen, neben anderen Symbolen aus der Alchemie) bedürfte unter mehrfacher Hinsicht kritischer Sichtung.

Kann man auch bei der Traumaudeutung zugeben, daß Verdrängung des Religiösen ins Unbewußte Neurosen auslöst, so scheint uns J.s Bestreben, auch die kleinsten Traumelemente rational begründen zu wollen, wenn nicht gegen seine eigene Theorie der »Autonomie des Unbewußten« zu sprechen, so doch psychologisch unwahrscheinlich.

Im ganzen wäre zu wünschen, daß ein so hervorragender Forscher wie J. das Problem »Religion und Psychologie« nicht an kranken Sonderfällen, sondern an dem gesunden Material religions- wie profangeschichtlich bedeutsamer Heroen, z. B. eines Franz von Assisi, eines Johannes vom Kreuz oder auch einer Theresia von Avila aufhellen möchte. Auch die Religionsgeschichte muß sich an der Norm des Gesunden ausrichten.

E. Wingendorf S. J.

Bockelmann, P., Studien zum Täterstrafrecht, 1. u. 2. Teil (Abhandl. d. Kriminalistischen Instituts a. d. Univ. Berlin 4. F. 4. Bd., 4. u. 5. H.) 8° (141 u. 163 S.) Berlin 1939 u. 1940, de Gruyter. M 7.— u. M 9.—

Die Entwicklung der Reichsstrafgesetzgebung zu der Praxis, in einigen Fällen zu den Voraussetzungen der Strafordrohung anders oder mehr zu verlangen, als das Ob und Wie einer einzelnen Handlung, und dies Weitere in der menschlichen Eigenart des Täters zu suchen, stellt die deutsche Strafrechtswissenschaft der letzten Jahre (wieder) vor die Frage nach dem Sinn einer von der Tatstrafe verschiedenen Täterstrafe. Die vorliegenden Studien versuchen, in Auslegung der zunächst einmal als sachlich gerecht vorausgesetzten Strafgesetzgebung das Problem des Wesens und der Rechtfertigung dieser Strafe in Auseinandersetzung mit den bisher darüber vorliegenden Ansichten zu klären.

Der 1. historische Teil untersucht an Hand des überkommenen Rechts von 1871 das Wesen des Tatprinzips. Daß es das überkommene Recht tatsächlich bestimmt, wird gerade an jenen Stellen sichtbar, an denen am leichtesten täterrechtlicher Einschlag — zumal beim Vergleich mit den Partikularrechten — erwartet werden könnte: bei Rückfall-, Gewohnheits- und gewerbsmäßig begangenen Delikten und Realkonkurrenz in den Strafvoraussetzungen, bei Festungshaft, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Polizeiaufsicht in der Strafauflage. Die geistesgeschichtliche Begründung für den vollständigen Sieg des Tatstrafrechts ist der sittlich begründete Individualismus (als Reaktion auf die absolutistischen Strafrechte) und damit die scharfe begriffliche Trennung von Recht und Moral (Kant). Das spätere römische Strafrecht, das mittelalterliche kanonische Recht, das Allgemeine Preußische Landrecht kannte in stärkerem Maße täterstrafliche Betrachtung. — Die Kritik des Tatstrafrechts durch die moderne Schule, besonders List, vermochte seine Einseitigkeiten

nicht zu überwinden, da sie infolge ihres naturalistischen Schuld-begriffs in dem Widerspruch stecken bleibt, kriminalpolitisch die Strafzumessung durch das Täterprinzip, dagegen die Strafvoraussetzung durch das Tatprinzip bestimmt sein zu lassen. Auch die Nachfolger Lists, die Symptomatiker und Charakterologen kommen aus diesem Widerspruch nicht heraus. Soll überhaupt Täterstrafe sein, so muß sie als Sühne für Täterschuld erscheinen.

Der 2. Teil gibt zunächst eine Übersicht über die Fälle, die im geltenden Recht als Erscheinungen des Täterstrafrechts aufzufassen sind: Ansätze bei Rückfallsdelikten und gewerbs- und gewohnheitsmäßig begangenen Verbrechen, Paragraph 51 Abs. II, Paragraph 20a, Paragraph 181a, Paragraph 361. Nur scheinbar ist die Täterstrafe bei Versuch, im Jugendgerichtsgesetz, bei politischen Delikten. — Die bisherigen Theorien ihrer Rechtfertigung von E. Wolf, Freisier, Dahm, Schaffstein, Mezger gelangen trotz wertvoller Ansätze nicht zu einer volltragbaren Lösung. Der Lösungsversuch des Verf. ist: Strafbar ist der Täter, der für sein So-sein gestraft wird, insofern als er seinen Hang, schlecht zu sein, Macht über sich gewinnen ließ, obwohl er anders konnte. Gleichgültig ist, ob dieser Gesinnungszerfall langsam oder in jähem Abfall erfolgte. »Nicht in verkehrter Lebensführung, wohl aber in verkehrter Lebensentscheidung liegt das Wesen der Täterschuld.« »Und hierfür wird er gestraft.« Die Tat ist nicht bloßes Symptom dieses Zerfalls, sondern seine Vollendung in der äußeren Welt, in der er strafrechtlich faßbar wird.

Prinzipiell wird man diese Lösung für geeignet finden, sowohl den Forderungen der Gerechtigkeit wie dem Wortlaut des Gesetzes gerecht zu werden. — Ob das gewerbsmäßig begangene Verbrechen hierher zu rechnen ist, kann man mit G a l l a s, Tatstrafe und Täterstrafe, besonders im Kriegsstrafrecht (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 60 [1941] 375 Anm. 2) bezweifeln. — Die Behauptung der Freiheit des Schuldigen als einer dem kausalen Denken widersprechenden, aber staatsnotwendigen »Fiktion« läßt theoretisch unbefriedigt und erscheint als Residuum einer im Grunde skeptischen Rechtsphilosophie, die weder den Naturalismus Lists ganz überwindet, noch den Unterschied zwischen dem Begriff der Strafe als Sühne und der Strafe als staatsnotwendiger Präventivmaßnahme restlos durchzuhalten vermag. Auch die Bemerkungen des Verf. in der »Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft« 60 (1941) 417 f. ändern diesen Sachverhalt nicht entscheidend.

J. Hirschmann S. J.

Aufsätze und Bücher.

1. Geschichte der älteren und neueren Philosophie.

R a u s c h e n b e r g e r, W., Parmenides und Heraklit (Sonderdruck aus dem 28. Jahrb. der Schopenhauer-Ges.). 8^o (17 S.) Heidelberg 1941, Winter. — »Das Entscheidende und für beide Richtungen Charakteristische« (1) ist nach R. noch nicht ausgesprochen worden; hier soll das versucht werden. Beide kreisen um dasselbe Problem und gehen von einer gemeinsamen Voraussetzung aus, nämlich der Unvereinbarkeit von Werden und Sein; sie unterscheiden sich durch ihre entgegengesetzten Ergebnisse. Dabei ist Parmenides der typisch griechische Denker; das statisch Logische mit dem Grundsatz der Identität und des Widerspruchs gleicht sich die Wirklichkeit ohne jeden Vorbehalt an. Heraklit hingegen erkennt den Satz des Widerspruchs